

Bundesgesetzblatt ⁵⁶⁵

Teil I

G 5702

2004

Ausgegeben zu Bonn am 21. April 2004

Nr. 17

Tag	Inhalt	Seite
5. 4. 2004	Siebte Verordnung zur Änderung der Kartoffelstärkeprämienverordnung FNA: 7847-11-4-21	566
5. 4. 2004	Dritte Verordnung zur Änderung der Flächenzahlungs-Verordnung FNA: 7847-11-4-94	567
7. 4. 2004	Erste Verordnung zur Änderung der Flachs- und Hanfbeihefenverordnung FNA: 7847-11-4-99	570
15. 4. 2004	Verordnung über die Berufsausbildung zum Maßschneider/zur Maßschneiderin FNA: neu: 7110-6-90; 7110-6-13	571
15. 4. 2004	Verordnung über die Berufsausbildung zum Modisten/zur Modistin FNA: neu: 806-21-1-320	580
15. 4. 2004	Verordnung zur Änderung der EWG-Lizenz-Verordnung, der Ausfuhrerstattungsverordnung und der Verordnung über die Gewährung von Beihilfen für die private Lagerhaltung von Fleisch und Fleisch- erzeugnissen von Schweinen, Rindern und Schafen FNA: 7847-11-10-2, 7847-11-4-79, 7847-11-4-27	588
2. 4. 2004	Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (zu § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe b des Einkom- mensteuergesetzes) FNA: 1104-5, 611-1	591
15. 4. 2004	Bekanntmachung über das Inkrafttreten von Vorschriften des Steueränderungsgesetzes 2003 FNA: 707-6-1-6	591

Hinweis auf andere Verkündungsblätter

Verkündungen im Verkehrsblatt	592
Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 11	592
Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften	593

Siebte Verordnung zur Änderung der Kartoffelstärkeprämienverordnung

Vom 5. April 2004

Auf Grund des § 6 Abs. 1 Nr. 6, 7 und 19 und der §§ 15 und 16, jeweils in Verbindung mit § 6 Abs. 4, sowie des § 8 Abs. 1 in Verbindung mit § 6 Abs. 4 Satz 2 des Gesetzes zur Durchführung der Gemeinsamen Marktorganisationen in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. September 1995 (BGBl. I S. 1146, 2003 I S. 178), von denen § 6 Abs. 1, § 8 Abs. 1 Satz 1 und § 15 Satz 1 zuletzt durch Artikel 159 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304) geändert worden sind, verordnet das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft im Einvernehmen mit den Bundesministerien der Finanzen und für Wirtschaft und Arbeit:

Artikel 1

Die Kartoffelstärkeprämienverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juli 1997 (BGBl. I S. 1815, 2032), geändert durch Artikel 384 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785), wird wie folgt geändert:

1. Die Bezeichnung der Verordnung wird wie folgt gefasst:

„Verordnung
über die Gewährung einer Beihilfe
für Stärkekartoffeln und einer Prämie
für die Herstellung von Kartoffelstärke
(Kartoffelstärkeprämienverordnung)“.

2. § 1 wird wie folgt gefasst:

„§ 1

Anwendungsbereich

Die Vorschriften dieser Verordnung gelten für die Durchführung der Rechtsakte des Rates und der Kommission der Europäischen Gemeinschaften hinsichtlich

1. der Gewährung einer Beihilfe für Stärkekartoffeln (Beihilfe) im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 des Rates vom 29. September 2003 mit gemeinsamen Regeln für Direktzahlungen im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik und mit bestimmten Stützungsregelungen für Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe und zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 2019/93, (EG) Nr. 1452/2001, (EG) Nr. 1453/2001, (EG) Nr. 1454/2001, (EG) Nr. 1868/94, (EG) Nr. 1251/1999, (EG) 1254/1999, (EG) Nr. 1673/2000, (EWG) Nr. 2358/71 und (EG) Nr. 2529/2001 (ABl. EU Nr. L 270 S. 1) in der jeweils geltenden Fassung sowie

2. der Gewährung einer Prämie für die Herstellung von Kartoffelstärke (Prämie) und einer Kontingentierungsregelung (Mengenregelung) für die Kartoffelstärkeerzeugung im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 1868/94 des Rates vom 27. Juli 1994 zur Einführung einer Kontingentierungsregelung für die Kartoffelstärkeerzeugung (ABl. EG Nr. L 197 S. 4) in der jeweils geltenden Fassung.“

3. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird das Wort „Ausgleichszahlung“ durch das Wort „Beihilfe“ ersetzt.

- b) In Absatz 1 werden

aa) in Satz 1 bis 4 und 7 jeweils das Wort „Ausgleichszahlung“ durch das Wort „Beihilfe“ und

bb) in Satz 3 das Wort „Ausgleichszahlungen“ durch das Wort „Beihilfen“

ersetzt.

4. Nach § 5 wird folgender § 5a eingefügt:

„§ 5a

Zusammenfassendes Verzeichnis der Verträge

Der Stärkehersteller ist verpflichtet, das zusammenfassende Verzeichnis der Verträge nach Artikel 3 Abs. 2 der Verordnung der Kommission (EG) Nr. 2236/2003 vom 23. Dezember 2003 mit Durchführungsbestimmungen für die Verordnung (EG) Nr. 1868/94 zur Einführung einer Kontingentierungsregelung für die Kartoffelstärkeerzeugung (ABl. EU Nr. L 339 S. 45) in der jeweils geltenden Fassung bis zum 31. Mai vor Beginn des jeweiligen Wirtschaftsjahres der zuständigen Stelle vorzulegen.“

Artikel 2

- (1) Die Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

- (2) Die Kartoffelstärkeprämienverordnung gilt vom 22. Oktober 2004 an wieder in ihrer am 21. April 2004 maßgebenden Fassung, sofern nicht mit Zustimmung des Bundesrates etwas anderes verordnet wird.

Bonn, den 5. April 2004

Die Bundesministerin
für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft
Renate Künast

Dritte Verordnung zur Änderung der Flächenzahlungs-Verordnung

Vom 5. April 2004

Auf Grund des § 6 Abs. 1 Nr. 7 und 19 und der §§ 15 und 16, jeweils in Verbindung mit § 6 Abs. 4, des § 8 Abs. 1 sowie des § 31 Abs. 2, jeweils in Verbindung mit § 6 Abs. 4 Satz 2, des Gesetzes zur Durchführung der Gemeinsamen Marktorganisationen in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. September 1995 (BGBl. I S. 1146, 2003 I S. 178), von denen § 6 Abs. 1, § 8 Abs. 1 Satz 1 und § 15 Satz 1 durch Artikel 159 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304) geändert worden sind, verordnet das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft im Einvernehmen mit den Bundesministerien der Finanzen und für Wirtschaft und Arbeit:

Artikel 1

Die Flächenzahlungs-Verordnung vom 6. Januar 2000 (BGBl. I S. 15, 36), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 21. März 2003 (BGBl. I S. 431), wird wie folgt geändert:

1. Die Bezeichnung der Verordnung wird wie folgt gefasst:

„Verordnung
über Stützungsregelungen für
Erzeuger bestimmter landwirtschaftlicher
Kulturpflanzen und von Schalenfrüchten
(Flächenzahlungs-Verordnung)“.

2. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) Nach den Wörtern „einer Sondermaßnahme zugunsten bestimmter Körnerleguminosen“ werden die Wörter „,anderer Beihilferegulungen nach Titel IV der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 des Rates vom 29. September 2003 mit gemeinsamen Regeln für Direktzahlungen im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik und mit bestimmten Stützungsregelungen für Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe und zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 2019/93, (EG) Nr. 1452/2001, (EG) Nr. 1453/2001, (EG) Nr. 1454/2001, (EG) Nr. 1868/94, (EG) Nr. 1251/1999, (EG) Nr. 1254/1999, (EG) Nr. 1673/2000, (EWG) Nr. 2358/71 und (EG) Nr. 2529/2001 (ABl. EU Nr. L 270 S. 1) in der jeweils geltenden Fassung“ eingefügt.
- b) In Nummer 5 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.
- c) Nach Nummer 5 werden folgende Nummern 6 bis 8 eingefügt:
- „6. der Prämie für Eiweißpflanzen,
 - 7. der Beihilfe für Energiepflanzen,
 - 8. der Flächenzahlung für Schalenfrüchte.“

3. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird die Angabe „nach Absatz 2“ durch die Angabe „nach Absatz 2 oder 3“ ersetzt.
- b) Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Die Angabe „§ 1 Nr. 3“ wird durch die Angabe „§ 1 Nr. 3 und 7“ ersetzt.
- bb) Buchstabe b wird wie folgt gefasst:
- „b) Kontrollen der Verarbeitung
- aa) nachwachsender Rohstoffe nach der Lieferung an einen Aufkäufer oder Verarbeiter sowie bei der Verarbeitung in Biogasanlagen nach der Befüllung des für die Denaturierung bestimmten Silos und
- bb) von Energiepflanzen nach der Lieferung an einen Verarbeiter sowie bei der Verarbeitung zu Energie, Biobrennstoff und Biogas ab der Verwiegung oder Ermittlung des Volumens,“.
- c) Folgender Absatz 3 wird angefügt:
- „(3) Die Bundesanstalt ist zuständig für die Durchführung des § 26c Abs. 3.“

4. § 4 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:
- „Flächenzahlungen, einschließlich der Sonderbeihilfe für Hartweizen, die Beihilfe für bestimmte Körnerleguminosen, die Beihilfe für Energiepflanzen, die Prämie für Eiweißpflanzen und die Flächenzahlung für Schalenfrüchte werden auf schriftlichen Antrag und nur für die Flächen gewährt, die der Erzeuger in seinem Antrag angegeben hat.“
- b) In Satz 6 Nr. 2 werden die Wörter „dabei sind Flächen, für die ein Antrag auf Flächenzahlungen oder auf Beihilfe für bestimmte Körnerleguminosen“ durch die Wörter „dabei sind Flächen, für die ein Antrag auf Flächenzahlungen, auf Beihilfe für bestimmte Körnerleguminosen, auf Prämie für Eiweißpflanzen, auf Beihilfe für Energiepflanzen oder auf Flächenzahlung für Schalenfrüchte“ ersetzt.
5. In der Überschrift des § 4a wird das Wort „Flächenzahlungen“ durch das Wort „Zahlungen“ ersetzt.
6. In der Überschrift des 6. Abschnitts wird das Wort „Flächenzahlungen“ durch das Wort „Zahlungen“ ersetzt.

7. Nach § 26a werden folgende §§ 26b und 26c eingefügt:

„§ 26b

Beihilfe für Energiepflanzen

(1) Die Bestimmungen des 5. Abschnitts gelten mit Ausnahme des § 18 Abs. 1, des § 19 Abs. 2 und des § 24 Abs. 1 und 3 für die Beihilfe für Energiepflanzen entsprechend; § 23 jedoch nur mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Wirtschaftsjahres, welches auf das Wirtschaftsjahr folgt, in dem der Antrag gestellt wird, das Kalenderjahr tritt, in dem der Antrag auf Beihilfe für Energiepflanzen gestellt wird.

(2) Energiepflanzen können zu den in Artikel 34 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 2237/2003 der Kommission vom 23. Dezember 2003 mit Durchführungsbestimmungen zu bestimmten Stützungsregelungen gemäß Titel IV der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 des Rates mit gemeinsamen Regeln für Direktzahlungen im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik und mit bestimmten Stützungsregelungen für Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe (ABl. EU Nr. L 339 S. 52) in der jeweils geltenden Fassung vorgesehenen Zwecken von dem Antragsteller verwendet oder verarbeitet werden.

(3) Die Verwiegung des Ausgangserzeugnisses ist durch eine von der Bundesanstalt zugelassene fachkundige und unabhängige Stelle oder durch ein solches Unternehmen mit einer geeichten Waage vorzunehmen. Die Ermittlung des Volumens des Ausgangserzeugnisses ist durch eine von der Bundesanstalt zugelassene fachkundige Person vorzunehmen.

(4) Der Antragsteller ist bei der Verarbeitung des Ausgangserzeugnisses zu Biogas verpflichtet, Aufzeichnungen zu führen, in denen täglich Art und Menge aller in den Fermenter eingebrachten Stoffe sowie die produzierte Energiemenge aufgezeichnet werden. Im Falle der Verwendung als Brennstoff zur Beheizung seines landwirtschaftlichen Betriebs nach Artikel 34 Abs. 1 Buchstabe a Ziffer i der Verordnung (EG) Nr. 2237/2003 auf dem landwirtschaftlichen Betrieb ist der Antragsteller verpflichtet, Aufzeichnungen zu führen, in denen täglich die als Brennstoff eingesetzten Stoffe aufgezeichnet werden, oder einen Wärmemengenzähler zu verwenden.

(5) Die nach Artikel 34 Abs. 4 der Verordnung (EG) Nr. 2237/2003 erforderliche Denaturierung erfolgt

1. je Tonne Getreide durch die gleichmäßige Aufbringung von 375 Gramm des in drei Litern Wasser aufgelösten Farbstoffs „Dispers blau“, so dass mindestens 50 vom Hundert der Getreidekörner Farbspuren aufweisen,
2. je Tonne Ölsaaten durch die gleichmäßige Aufbringung von 800 Gramm des in drei Litern Wasser aufgelösten Farbstoffs „Dispers rot“, so dass mindestens 50 vom Hundert der Ölsaaten Farbspuren aufweisen.

Abweichend von Satz 1 Nr. 2 kann das durch die Verarbeitung von Ölsaaten nach Artikel 34 Abs. 1 Buchstabe a Ziffer ii der Verordnung (EG) Nr. 2237/2003 gewonnene Öl unmittelbar nach der Pressung mit mindestens 3 vom Hundert Dieselkraftstoff oder mindestens 2,9 vom Hundert Rapsmethylester denaturiert werden.

(6) Der Erstverarbeiter muss der Bundesanstalt im Falle der Ablieferung von Energiepflanzen aus anderen Mitgliedstaaten die in § 23 genannten Angaben über die erfolgte Ablieferung der auf den mit Energiepflanzen bebauten Flächen geernteten Ausgangserzeugnisse zum 15. November des Kalenderjahres der Ernte mitteilen.

§ 26c

Flächenzahlung für Schalenfrüchte

(1) Abweichend von Artikel 19 Abs. 3 Satz 2 der Verordnung (EG) Nr. 2237/2003 wird die Mindestzahl von Bäumen je Hektar Obstgarten für Haselnüsse auf 600 und für Walnüsse auf 100 festgesetzt.

(2) Überschreitet die Summe der Flächen, für die eine Flächenzahlung für Schalenfrüchte beantragt wird, die nationale Garantiefäche, so wird die Fläche, für die je Betriebsinhaber diese Flächenzahlung beantragt wird, in dem betreffenden Jahr anteilmäßig verringert.

(3) Die Länder teilen der Bundesanstalt bis zum 30. August die Summe der Flächen mit, für die bei ihren Landesstellen eine Flächenzahlung für Schalenfrüchte beantragt worden ist. Bei Überschreitung der nationalen Garantiefäche veröffentlicht die Bundesanstalt den Koeffizienten für die Verringerung der beantragten Fläche nach Absatz 2 im Bundesanzeiger.“

8. § 27 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 2 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.
- b) In Nummer 3 werden
 - aa) nach den Wörtern „nachwachsender Rohstoffe“ das Wort „auch“ und
 - bb) am Ende das Wort „und“
 eingefügt.
- c) Nach Nummer 3 wird folgende Nummer 4 eingefügt:

„4. im Falle des Anbaus von Energiepflanzen auch der Erstverarbeiter oder dessen Beauftragter und der Endverarbeiter“.

9. § 31 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Für den Antrag auf Flächenzahlung, einschließlich der Sonderbeihilfe für Hartweizen, die Beihilfe für bestimmte Körnerleguminosen, die Prämie für Eiweißpflanzen, die Beihilfe für Energiepflanzen und die Flächenzahlung für Schalenfrüchte können die Länder Muster bekannt geben oder Vordrucke bereithalten.“

- b) In Satz 2 werden nach dem Wort „Stilllegungsflächen“ die Wörter „und des Anbaus von Energiepflanzen“ eingefügt.

Artikel 2

(1) Die Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Die Flächenzahlungs-Verordnung gilt vom 22. Oktober 2004 an wieder in ihrer am 21. April 2004 maßgebenden Fassung, sofern nicht mit Zustimmung des Bundesrates etwas anderes verordnet wird.

Bonn, den 5. April 2004

Die Bundesministerin
für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft
Renate Künast

**Erste Verordnung
zur Änderung der Flachs- und Hanfbeihilfenverordnung**

Vom 7. April 2004

Auf Grund des § 6 Abs. 1 Nr. 7 des Gesetzes zur Durchführung der Gemeinsamen Marktorganisationen in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. September 1995 (BGBl. I S. 1146, 2003 I S. 178), § 6 Abs. 1 zuletzt geändert durch Artikel 159 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304), verordnet das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft im Einvernehmen mit den Bundesministerien der Finanzen und für Wirtschaft und Arbeit:

Artikel 1

In § 5 Abs. 1 der Flachs- und Hanfbeihilfenverordnung vom 5. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2607) wird die Angabe „2001/2002 bis 2003/2004“ durch die Angabe „2001/2002 bis 2005/2006“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 7. April 2004

Die Bundesministerin
für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft
Renate Künast

Verordnung über die Berufsausbildung zum Maßschneider/zur Maßschneiderin*)

Vom 15. April 2004

Auf Grund des § 25 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 Satz 1 der Handwerksordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3074), der zuletzt durch Artikel 1 Nr. 26 des Gesetzes vom 24. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2934) geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung:

§ 1

Staatliche Anerkennung des Ausbildungsberufes

Der Ausbildungsberuf Maßschneider/Maßschneiderin wird gemäß § 25 der Handwerksordnung zur Ausbildung für das Gewerbe Nummer 19, Damen- und Herrenschneider, der Anlage B Abschnitt 1 der Handwerksordnung staatlich anerkannt.

§ 2

Ausbildungsdauer

(1) Die Ausbildung dauert drei Jahre.

(2) Auszubildende, denen der Besuch eines nach landesrechtlichen Vorschriften eingeführten schulischen Berufsgrundbildungsjahres nach einer Verordnung gemäß § 27a Abs. 1 der Handwerksordnung als erstes Jahr der Berufsausbildung anzurechnen ist, beginnen die betriebliche Ausbildung im zweiten Ausbildungsjahr.

§ 3

Zielsetzung der Berufsausbildung

Die in dieser Verordnung genannten Fertigkeiten und Kenntnisse sollen bezogen auf Arbeits- und Geschäftsprozesse vermittelt werden. Sie sollen so vermittelt werden, dass die Auszubildenden zur Ausübung einer qualifizierten beruflichen Tätigkeit im Sinne von § 1 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes befähigt werden, die insbesondere selbständiges Planen, Durchführen und Kontrollieren sowie das Handeln im betrieblichen Gesamtzusammenhang einschließt. Die in Satz 2 beschriebene Befähigung ist auch in den Prüfungen nach den §§ 10 und 11 nachzuweisen.

§ 4

Berufsfeldbreite Grundbildung

Die Ausbildung im ersten Ausbildungsjahr vermittelt eine berufsfeldbreite Grundbildung, wenn die betriebliche Ausbildung nach dieser Verordnung und die Ausbildung in der Berufsschule nach den landesrechtlichen Vorschriften über das Berufsgrundbildungsjahr erfolgen.

*) Diese Rechtsverordnung ist eine Ausbildungsordnung im Sinne des § 25 der Handwerksordnung. Die Ausbildungsordnung und der damit abgestimmte, von der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland beschlossene Rahmenlehrplan für die Berufsschule werden als Beilage zum Bundesanzeiger veröffentlicht.

§ 5

Ausbildungsberufsbild

Gegenstand der Berufsausbildung sind mindestens die folgenden Fertigkeiten und Kenntnisse:

1. Berufsbildung, Arbeits- und Tarifrecht,
2. Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes,
3. Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit,
4. Umweltschutz,
5. Planen und Vorbereiten von Arbeitsabläufen, Kundenorientierung,
6. Anwenden von Informations- und Kommunikationstechniken,
7. Auswählen und Vorbereiten von Werk- und Hilfsstoffen,
8. Nutzen und Warten von Werkzeugen, Arbeitsgeräten, Maschinen und Zusatzeinrichtungen,
9. Ausführen von gestalterischen Arbeiten,
10. Zuschneiden von Werk- und Hilfsstoffen sowie Grundkonstruktion von Schnitten,
11. Bügeln und Fixieren von Werk- und Hilfsstoffen,
12. Ausführen von Näh- und Teilarbeiten,
13. Fertigstellen von Bekleidung,
14. Verändern und Aufarbeiten von Bekleidung,
15. Durchführen von qualitätssichernden Maßnahmen.

§ 6

Ausbildungsrahmenplan

Die in § 5 genannten Fertigkeiten und Kenntnisse (Ausbildungsberufsbild) sollen unter Berücksichtigung der Schwerpunkte Damen und Herren nach der in der Anlage enthaltenen Anleitung zur sachlichen und zeitlichen Gliederung der Berufsausbildung (Ausbildungsrahmenplan) vermittelt werden. Eine von dem Ausbildungsrahmenplan abweichende sachliche und zeitliche Gliederung des Ausbildungsinhaltes ist insbesondere zulässig, soweit betriebspraktische Besonderheiten die Abweichung erfordern.

§ 7

Ausbildungsplan

Die Auszubildenden haben unter Zugrundelegung des Ausbildungsrahmenplanes für die Auszubildenden einen Ausbildungsplan zu erstellen.

§ 8

Berichtsheft

Die Auszubildenden haben ein Berichtsheft in Form eines Ausbildungsnachweises zu führen. Ihnen ist Gelegenheit zu geben, das Berichtsheft während der Aus-

bildungszeit zu führen. Die Auszubildenden haben das Berichtsheft regelmäßig durchzusehen.

§ 9

Zwischenprüfung

(1) Zur Ermittlung des Ausbildungsstandes ist eine Zwischenprüfung durchzuführen. Sie soll vor dem Ende des zweiten Ausbildungsjahres stattfinden.

(2) Die Zwischenprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage für das erste Ausbildungsjahr und für das dritte Ausbildungshalbjahr aufgeführten Qualifikationen sowie auf den im Berufsschulunterricht entsprechend dem Rahmenlehrplan zu vermittelnden Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

(3) Der Prüfling soll in insgesamt höchstens acht Stunden eine Arbeitsaufgabe, die einem Kundenauftrag entspricht, durchführen und mit betriebsüblichen Unterlagen dokumentieren. Hierfür kommen insbesondere in Betracht:

1. Anfertigen eines Kleinstücks unter Berücksichtigung folgender Verarbeitungsmerkmale: Taschen und Verschluss einschließlich Knopfloch, Schlitz, Saum, Kante sowie Kragen oder Manschette,
2. Anfertigen eines Kleinstücks unter Berücksichtigung folgender Verarbeitungsmerkmale: Taschen und Verschluss einschließlich Knopfloch, Schlitz, Saum, Bund und Futter.

Bei der Anfertigung einer Hose kann eine zuvor gefertigte rechte Hosenseite verwandt werden.

Bei der Durchführung der Arbeitsaufgabe und der Dokumentation soll der Prüfling zeigen, dass er die Arbeitsschritte planen, Arbeitsmittel festlegen, technische Unterlagen nutzen, Grundsätze der Kundenorientierung sowie Anforderungen des Sicherheits- und Gesundheitsschutzes bei der Arbeit, des Umweltschutzes und der Wirtschaftlichkeit berücksichtigen kann.

§ 10

Gesellenprüfung

(1) Die Gesellenprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage aufgeführten Qualifikationen sowie auf den im Berufsschulunterricht vermittelten Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

(2) Der Prüfling soll im praktischen Teil der Prüfung in insgesamt höchstens 40 Stunden eine Arbeitsaufgabe durchführen und mit betriebsüblichen Unterlagen dokumentieren und hierüber während dieser Zeit in insgesamt höchstens 30 Minuten ein Fachgespräch führen, das aus mehreren Gesprächsphasen bestehen kann. Hierfür kommt insbesondere in Betracht:

Entwerfen und Anfertigen eines Großstücks unter Berücksichtigung der Schwerpunkte Damen und Herren.

Der Prüfling hat den Entwurf für die Arbeitsaufgabe dem Prüfungsausschuss zur Genehmigung vorzulegen.

Im praktischen Teil der Prüfung soll der Prüfling zeigen, dass er Arbeitsabläufe unter Beachtung wirtschaftlicher, technischer und organisatorischer Vorgaben selbständig und kundenorientiert planen und durchführen kann, dabei Arbeitsergebnisse kontrollieren und dokumentieren sowie Maßnahmen zur Sicherheit und zum Gesund-

heitsschutz bei der Arbeit und zum Umweltschutz durchführen kann. Durch das Fachgespräch soll der Prüfling zeigen, dass er fachbezogene Probleme und deren Lösungen darstellen, die für die Arbeitsaufgabe relevanten fachlichen Hintergründe aufzeigen sowie die Vorgehensweise bei der Ausführung der Arbeitsaufgabe begründen kann. Die Durchführung der Arbeitsaufgabe einschließlich der Dokumentation ist mit 80 Prozent und das Fachgespräch mit 20 Prozent zu gewichten.

(3) Der Prüfling soll im schriftlichen Teil der Prüfung in den Prüfungsbereichen Planung und Fertigung, Gestaltung und Konstruktion sowie Wirtschafts- und Sozialkunde geprüft werden. In den Prüfungsbereichen Planung und Fertigung sowie Gestaltung und Konstruktion sind fachliche Probleme mit verknüpften technologischen, mathematischen und gestalterischen Inhalten zu bewerten und zu lösen. Dabei sollen die Sicherheit und der Gesundheitsschutz bei der Arbeit, der Umweltschutz sowie qualitätssichernde Maßnahmen einbezogen werden. Es kommen Aufgaben insbesondere aus folgenden Gebieten in Betracht:

1. im Prüfungsbereich Planung und Fertigung:

Auswählen von Werk- und Hilfsstoffen sowie Zutaten für Bekleidung, Planen der Fertigungsschritte sowie Erstellen von Planungsunterlagen. Dabei soll der Prüfling zeigen, dass er Werkzeuge und Maschinen auswählen, Materialeigenschaften berücksichtigen und Verarbeitungstechniken anwenden kann;

2. im Prüfungsbereich Gestaltung und Konstruktion:

Bestimmen, Konstruieren und Modifizieren von Schnittteilen, Erstellen von Entwurfszeichnungen und technischen Zeichnungen. Dabei soll der Prüfling zeigen, dass er die Grundlagen der Farb- und Formgebung sowie Gestaltungstechniken anwenden und modische sowie historische Gesichtspunkte berücksichtigen kann;

3. im Prüfungsbereich Wirtschafts- und Sozialkunde:

allgemeine wirtschaftliche und gesellschaftliche Zusammenhänge der Berufs- und Arbeitswelt.

(4) In der schriftlichen Prüfung ist von folgenden zeitlichen Höchstwerten auszugehen:

- | | |
|--|--------------|
| 1. im Prüfungsbereich Planung und Fertigung | 150 Minuten, |
| 2. im Prüfungsbereich Gestaltung und Konstruktion | 120 Minuten, |
| 3. im Prüfungsbereich Wirtschafts- und Sozialkunde | 60 Minuten. |

(5) Der schriftliche Teil der Prüfung ist auf Antrag des Prüflings oder nach Ermessen des Prüfungsausschusses in einzelnen Prüfungsbereichen durch eine mündliche Prüfung zu ergänzen, wenn diese für das Bestehen der Prüfung den Ausschlag geben kann. Bei der Ermittlung der Ergebnisse für die mündlich geprüften Prüfungsbereiche sind die jeweiligen bisherigen Ergebnisse und die entsprechenden Ergebnisse der mündlichen Ergänzungsprüfung im Verhältnis 2 : 1 zu gewichten.

(6) Innerhalb des schriftlichen Teils der Prüfung sind die Prüfungsbereiche wie folgt zu gewichten:

1. Prüfungsbereich Planung und Fertigung 50 Prozent,

2. Prüfungsbereich Gestaltung und
Konstruktion 30 Prozent,
3. Prüfungsbereich Wirtschafts- und
Sozialkunde 20 Prozent.

(7) Die Gesellenprüfung ist bestanden, wenn

1. im praktischen Teil der Prüfung und
2. im schriftlichen Teil der Prüfung

jeweils mindestens ausreichende Leistungen erbracht wurden. In zwei der Prüfungsbereiche des schriftlichen Teils der Prüfung müssen mindestens ausreichende Leistungen, in dem weiteren Prüfungsbereich des schriftlichen Teils der Prüfung dürfen keine ungenügenden Leistungen erbracht worden sein.

§ 11

Übergangsregelung

Auf Berufsausbildungsverhältnisse, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung bestehen, sind die bisherigen Vorschriften weiter anzuwenden, es sei denn, die Vertragsparteien vereinbaren die Anwendung der Vorschriften dieser Verordnung.

§ 12

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. August 2004 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Maßschneiderausbildungsverordnung vom 8. August 1980 (BGBl. I S. 1277) außer Kraft.

Berlin, den 15. April 2004

Der Bundesminister
für Wirtschaft und Arbeit
In Vertretung
Tacke

Anlage
 (zu § 6)

 Ausbildungsrahmenplan
 für die Berufsausbildung zum Maßschneider/zur Maßschneiderin

I. Berufliche Grundbildung

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr		
			1	2	3
1	2	3	4		
1	Berufsbildung, Arbeits- und Tarifrecht (§ 5 Nr. 1)	a) Bedeutung des Ausbildungsvertrages, insbesondere Abschluss, Dauer und Beendigung, erklären b) gegenseitige Rechte und Pflichten aus dem Ausbildungsvertrag nennen c) Möglichkeiten der beruflichen Fortbildung nennen d) wesentliche Teile des Arbeitsvertrages nennen e) wesentliche Bestimmungen der für den ausbildenden Betrieb geltenden Tarifverträge nennen	während der gesamten Ausbildung zu vermitteln		
2	Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes (§ 5 Nr. 2)	a) Aufbau und Aufgaben des ausbildenden Betriebes erläutern b) Grundfunktionen des ausbildenden Betriebes, wie Beschaffung, Fertigung, Absatz und Verwaltung, erklären c) Beziehungen des ausbildenden Betriebes und seiner Beschäftigten zu Wirtschaftsorganisationen, Berufsvertretungen und Gewerkschaften nennen d) Grundlagen, Aufgaben und Arbeitsweise der betriebsverfassungs- oder personalvertretungsrechtlichen Organe des ausbildenden Betriebes beschreiben			
3	Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit (§ 5 Nr. 3)	a) Gefährdung von Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz feststellen und Maßnahmen zu ihrer Vermeidung ergreifen b) berufsbezogene Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften anwenden c) Verhaltensweisen bei Unfällen beschreiben sowie erste Maßnahmen einleiten d) Vorschriften des vorbeugenden Brandschutzes anwenden; Verhaltensweisen bei Bränden beschreiben und Maßnahmen zur Brandbekämpfung ergreifen			
4	Umweltschutz (§ 5 Nr. 4)	Zur Vermeidung betriebsbedingter Umweltbelastungen im beruflichen Einwirkungsbereich beitragen, insbesondere a) mögliche Umweltbelastungen durch den Ausbildungsbetrieb und seinen Beitrag zum Umweltschutz an Beispielen erklären b) für den Ausbildungsbetrieb geltende Regelungen des Umweltschutzes anwenden			

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr		
			1	2	3
1	2	3	4		
		<ul style="list-style-type: none"> c) Möglichkeiten der wirtschaftlichen und umweltschonenden Energie- und Materialverwendung nutzen d) Abfälle vermeiden; Stoffe und Materialien einer umweltschonenden Entsorgung zuführen 			
5	Planen und Vorbereiten von Arbeitsabläufen, Kundenorientierung (§ 5 Nr. 5)	<ul style="list-style-type: none"> a) Arbeitsaufträge annehmen und auf Umsetzbarkeit prüfen b) Arbeitsschritte anhand der Auftragsunterlagen festlegen, Arbeitsabläufe dokumentieren c) Arbeitsplatz ergonomisch vorbereiten, Werk- und Hilfsstoffe, Betriebsmittel und Arbeitsgeräte auswählen und bereitstellen d) Kundengespräche führen, Termine mit Kunden abstimmen 	4		
6	Anwenden von Informations- und Kommunikationstechniken (§ 5 Nr. 6)	<ul style="list-style-type: none"> a) Bedeutung und Nutzungsmöglichkeiten von Informations- und Kommunikationssystemen beschreiben b) Informationen beschaffen, nutzen und auswerten c) Daten pflegen und sichern, Vorschriften des Datenschutzes beachten 	2		
7	Auswählen und Vorbereiten von Werk- und Hilfsstoffen (§ 5 Nr. 7)	<ul style="list-style-type: none"> a) Eigenschaften und Einsatzgebiete, insbesondere von Faserstoffen, Garnen, Zwirnen und textilen Flächengebilden, unterscheiden b) Handelsbezeichnungen, Textilkennzeichnung und Pflegesymbole anwenden c) Nähgarne auswählen d) Zutaten nach funktionellen und modischen Gesichtspunkten auswählen e) Werk- und Hilfsstoffe zuordnen und lagern 	6		
8	Nutzen und Warten von Werkzeugen, Arbeitsgeräten, Maschinen und Zusatzeinrichtungen (§ 5 Nr. 8)	<ul style="list-style-type: none"> a) Werkzeuge, Arbeitsgeräte, Maschinen und Zusatzeinrichtungen, insbesondere nach Materialbeschaffenheit und Einsatzgebieten, auswählen und einsetzen b) Zusatzeinrichtungen anbringen, Maschinen einrichten c) Werkzeuge, Arbeitsgeräte und Maschinen pflegen, Funktionen prüfen d) Störungen erkennen, beheben und Störungsbeseitigung veranlassen 	6		
9	Ausführen von gestalterischen Arbeiten (§ 5 Nr. 9)	<ul style="list-style-type: none"> a) Anregungen aufnehmen und auswerten b) Skizzen und Zeichnungen erstellen und anwenden c) Grundlagen der Farben- und Formenlehre anwenden 	2		

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr		
			1	2	3
1	2	3	4		
10	Zuschneiden von Werk- und Hilfsstoffen sowie Grundkonstruktion von Schnitten (§ 5 Nr. 10)	<ul style="list-style-type: none"> a) Schnittteile zuordnen b) Schnittschablonen erstellen und anwenden c) Fehler beim Legen und Schneiden feststellen und ihre Folgen für die Weiterverarbeitung erkennen d) Werkteile ausschneiden, insbesondere Fadenlauf- und Strichrichtung sowie mustergerechtes Ausschneiden beachten 	6		
11	Bügeln und Fixieren von Werk- und Hilfsstoffen (§ 5 Nr. 11)	<ul style="list-style-type: none"> a) Wirkung von Temperatur, Dampf, Zeit und Druck auf Werk- und Hilfsstoffe prüfen b) Nähte, Abnäher und Einlagen form- und ausbügeln c) Werk- und Hilfsstoffe abbügeln d) Werk- und Hilfsstoffe fixieren e) Fixiereffekte und Festigkeit von Verbindungen prüfen 	10		
12	Ausführen von Näh- und Teilarbeiten (§ 5 Nr. 12)	<ul style="list-style-type: none"> a) Zutaten und Zuschnitte nach Arbeitsauftrag bereitstellen b) Körperhaltungen einnehmen, Grifftechniken anwenden, insbesondere nach ergonomischen Gesichtspunkten c) Sticharten ausführen, insbesondere Heften, Steppen, Pikieren, Staffieren, Säumen und Knopflochstiche 	14		
13	Durchführen von qualitätssichernden Maßnahmen (§ 5 Nr. 15)	<ul style="list-style-type: none"> a) Ziele, Aufgaben und Bedeutung des betrieblichen Qualitätsmanagementsystems beschreiben b) Zwischenkontrollen durchführen c) Fehler erkennen und dokumentieren 	2		

II. Berufliche Fachbildung

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr		
			1	2	3
1	2	3	4		
1	Planen und Vorbereiten von Arbeitsabläufen, Kundenorientierung (§ 5 Nr. 5)	<p>a) Produktinformationen beurteilen, Produkteigenschaften von Werk- und Hilfsstoffen vergleichen</p> <p>b) Verarbeitungstechniken festlegen, insbesondere Stich- und Nahtarten</p> <p>c) Aufgaben im Team planen und bearbeiten, Ergebnisse der Zusammenarbeit auswerten</p> <p>d) Kundenwünsche ermitteln, mit dem betrieblichen Leistungsangebot vergleichen und daraus Vorgehensweisen für die Kundenberatung ableiten</p> <p>e) Kosten abschätzen, Material disponieren</p>		2	
2	Anwenden von Informations- und Kommunikationstechniken (§ 5 Nr. 6)	Arbeitsaufgaben mit Hilfe von Informations- und Kommunikationssystemen bearbeiten, Anwenderprogramme nutzen		2	
3	Auswählen und Vorbereiten von Werk- und Hilfsstoffen (§ 5 Nr. 7)	<p>a) Auswirkungen von Mängeln in Werkstoffen, Hilfsstoffen und Zubehör auf Verarbeitung und Erzeugnisqualität beurteilen</p> <p>b) Auswirkungen von Veredlungsmaßnahmen unterscheiden</p>		2	
4	Ausführen von gestalterischen Arbeiten (§ 5 Nr. 9)	<p>a) Gestaltungstechniken anwenden, insbesondere Zierarbeiten, traditionelle Nähtechniken, Drapieren, Plissieren, Färben und Stäbchenverarbeitung</p> <p>b) Entwürfe nach modischen, historischen, funktionalen und technologischen Gesichtspunkten gestalten und ausarbeiten, Entwürfe präsentieren</p> <p>c) technische Umsetzbarkeit von Entwürfen prüfen</p>		5	4
5	Zuschneiden von Werk- und Hilfsstoffen sowie Grundkonstruktion von Schnitten (§ 5 Nr. 10)	<p>a) Körpermaße und individuelle Besonderheiten feststellen und ihre Bedeutung für Grundschnitt, Passform und Verarbeitung beachten</p> <p>b) Zusammenhang zwischen Grund- und Modellschnitten herstellen</p>		4	
6	Bügeln und Fixieren von Werk- und Hilfsstoffen (§ 5 Nr. 11)	schnittergänzende Dressurarbeiten festlegen, zugeschnittene Teile dressieren		3	
7	Ausführen von Näh- und Teilarbeiten (§ 5 Nr. 12)	<p>a) Teilarbeiten ausführen, insbesondere Taschen, Kanten, Schlitz- und Verschlüsse fertigen</p> <p>b) Bekleidungsstücke zur Anprobe richten, Änderungen markieren und vornehmen</p> <p>c) Teilarbeiten ausführen, insbesondere Kragen und Ärmel fertigen</p>		9	

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr		
			1	2	3
1	2	3	4		
8	Fertigstellen von Bekleidung (§ 5 Nr. 13)	<p>Kleinteile in verschiedenen Ausführungen unter Anwendung unterschiedlicher Verarbeitungsweisen und unter Berücksichtigung von Material, Modell, Funktion und Kundenanforderungen fertig stellen, insbesondere</p> <p>a) Hosen mit Schlitz-, Bund-, Saum-, Taschen- und Futterverarbeitung</p> <p>b) Röcke mit Schlitz-, Bund-, Saum-, Taschen-, Futter- und Faltenverarbeitung sowie Blusen mit Kragenverarbeitung, Ausschnitt- und Ärmelformen sowie Verschlusstechniken oder Hemden mit Kragen- und Manschettenverarbeitung sowie Verschlusstechniken</p> <p>c) modellbezogene Besonderheiten und Ausschmückungen ausarbeiten</p> <p>d) Westen mit Taschen-, Futter- und Kantenverarbeitung sowie Verschlusstechniken</p> <p>e) Nähergebnisse, insbesondere anhand des Kundenauftrags, prüfen</p>		10	
9	Verändern und Aufarbeiten von Bekleidung (§ 5 Nr. 14)	<p>a) Bekleidung reparieren und instand halten</p> <p>b) Bekleidung modernisieren</p> <p>c) körperliche Veränderungen und Abweichungen feststellen</p> <p>d) Bekleidung anpassen</p> <p>e) Änderungen hinsichtlich Kosten und Umsetzbarkeit prüfen</p> <p>f) Reklamationen entgegennehmen und bearbeiten</p>			4
10	Durchführen von qualitätssichernden Maßnahmen (§ 5 Nr. 15)	<p>a) Prüftechniken anwenden, Prüfergebnisse bewerten und dokumentieren</p> <p>b) Lösungen zur Fehlerbeseitigung erarbeiten, Fehler beheben</p> <p>c) Ursachen von Qualitätsabweichungen feststellen und auswerten, Korrektur- und Vorbeugungsmaßnahmen durchführen</p> <p>d) Endkontrollen anhand von Arbeitsaufträgen durchführen, Qualitätsvorgaben einhalten, insbesondere Toleranzbereiche, Fertigmaße und Verarbeitung, Ergebnisse dokumentieren</p> <p>e) Bekleidungsstücke präsentieren</p> <p>f) Bekleidungsstücke für die Auslieferung vorbereiten</p> <p>g) zur kontinuierlichen Verbesserung von Arbeitsvorgängen beitragen</p>		2	4

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr		
			1	2	3
1	2	3	4		

A: Schwerpunkt Damen

1	Fertigstellen von Bekleidung (§ 5 Nr. 13)	Großstücke in verschiedenen Ausführungen unter Anwendung unterschiedlicher Verarbeitungstechniken und unter Berücksichtigung von weiblichen Körperformen, Material, Modell, Funktion und Kundenanforderungen fertig stellen, insbesondere a) Kleider, insbesondere mit unterschiedlichen Ausschnitt-, Ärmel- und Rockformen, Taillenverarbeitung sowie Ausschmückungen b) Gesellschaftskleidung, insbesondere Cocktail-, Abend- oder Brautkleider sowie Corsagen			20
		c) Kostüme, insbesondere mit Kragen-, Revers-, Futter- und Einlagenverarbeitung sowie Verschlusstechniken d) Jacken und Mäntel, insbesondere mit unterschiedlichen Ärmelanlagen, Kragen- und Reversverarbeitung sowie Verschlusstechniken			20

B: Schwerpunkt Herren

1	Fertigstellen von Bekleidung (§ 5 Nr. 13)	Großstücke in verschiedenen Ausführungen unter Anwendung unterschiedlicher Verarbeitungstechniken und unter Berücksichtigung von männlichen Körperformen, Material, Modell, Funktion und Kundenanforderungen fertig stellen, insbesondere a) Sakkos, insbesondere mit Ober- und Unterkragen-, Revers- und Futterverarbeitung sowie Verschlusstechniken und formgebenden Einlagen b) Anzüge in stilistischer und verarbeitungstechnischer Abstimmung c) Gesellschaftskleidung, insbesondere Smoking, Cut oder Frack			26
		d) Jacken und Mäntel, insbesondere mit unterschiedlichen Ärmelanlagen, Kragen- und Reversverarbeitung sowie Verschlusstechniken			14

**Verordnung
über die Berufsausbildung zum Modisten/zur Modistin*)**

Vom 15. April 2004

Auf Grund des § 25 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 Satz 1 der Handwerksordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3074), der zuletzt durch Artikel 1 Nr. 26 des Gesetzes vom 24. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2934) geändert worden ist, und des § 25 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 Satz 1 des Berufsbildungsgesetzes vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1112), der zuletzt durch Artikel 184 Nr. 1 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304) geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung:

§ 1

**Staatliche
Anerkennung des Ausbildungsberufes**

Der Ausbildungsberuf Modist/Modistin wird

1. gemäß § 25 der Handwerksordnung zur Ausbildung für das Gewerbe Nummer 21, Modisten, der Anlage B Abschnitt 1 der Handwerksordnung sowie
2. gemäß § 25 des Berufsbildungsgesetzes staatlich anerkannt.

§ 2

Ausbildungsdauer

(1) Die Ausbildung dauert drei Jahre.

(2) Auszubildende, denen der Besuch eines nach landesrechtlichen Vorschriften eingeführten schulischen Berufsbildungsjahres nach einer Verordnung gemäß § 27a Abs. 1 der Handwerksordnung oder gemäß § 29 Abs. 1 des Berufsbildungsgesetzes als erstes Jahr der Berufsausbildung anzurechnen ist, beginnen die betriebliche Ausbildung im zweiten Ausbildungsjahr.

§ 3

Zielsetzung der Berufsausbildung

Die in dieser Verordnung genannten Fertigkeiten und Kenntnisse sollen bezogen auf Arbeits- und Geschäftsprozesse vermittelt werden. Sie sollen so vermittelt werden, dass die Auszubildenden zur Ausübung einer qualifizierten beruflichen Tätigkeit im Sinne von § 1 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes befähigt werden, die insbesondere selbständiges Planen, Durchführen und Kontrollieren sowie das Handeln im betrieblichen Gesamtzusammenhang einschließt. Diese in Satz 2 beschriebene Befähigung ist auch in den Prüfungen nach den §§ 9 und 10 nachzuweisen.

*) Diese Rechtsverordnung ist eine Ausbildungsordnung im Sinne des § 25 des Berufsbildungsgesetzes und des § 25 der Handwerksordnung. Die Ausbildungsordnung und der damit abgestimmte, von der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland beschlossene Rahmenlehrplan für die Berufsschule werden als Beilage zum Bundesanzeiger veröffentlicht.

§ 4

Berufsfeldbreite Grundbildung

Die Ausbildung im ersten Ausbildungsjahr vermittelt eine berufsfeldbreite Grundbildung, wenn die betriebliche Ausbildung nach dieser Ausbildungsverordnung und die Ausbildung in der Berufsschule nach den landesrechtlichen Vorschriften über das Berufsbildungsjahr erfolgen.

§ 5

Ausbildungsberufsbild

Gegenstand der Berufsausbildung sind mindestens die folgenden Fertigkeiten und Kenntnisse:

1. Berufsbildung, Arbeits- und Tarifrecht,
2. Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes,
3. Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit,
4. Umweltschutz,
5. Planen und Vorbereiten von Arbeitsabläufen,
6. Umgang mit Informations- und Kommunikationstechniken,
7. Umgang mit Kunden,
8. Handhaben und Warten von Arbeitsgeräten, Werkzeugen und Maschinen,
9. Entwickeln und Gestalten von Modellentwürfen,
10. Herstellen von Filz- und Strohhüten,
11. Herstellen von Kopfbedeckungen aus anderen Materialien,
12. Ausgestalten von Kopfbedeckungen,
13. Herstellen von Unterformen,
14. Kopieren von Kopfbedeckungen,
15. Aufarbeiten und Ändern von Kopfbedeckungen,
16. Durchführen von qualitätssichernden Maßnahmen.

§ 6

Ausbildungsrahmenplan

Die Fertigkeiten und Kenntnisse nach § 5 sollen nach der in der Anlage enthaltenen Anleitung zur sachlichen und zeitlichen Gliederung der Berufsausbildung (Ausbildungsrahmenplan) vermittelt werden. Eine von dem Ausbildungsrahmenplan abweichende sachliche und zeitliche Gliederung des Ausbildungsinhaltes ist insbesondere zulässig, soweit betriebspraktische Besonderheiten die Abweichung erfordern.

§ 7

Ausbildungsplan

Die Auszubildenden haben unter Zugrundelegung des Ausbildungsrahmenplanes für die Auszubildenden einen Ausbildungsplan zu erstellen.

§ 8

Berichtsheft

Die Auszubildenden haben ein Berichtsheft in Form eines Ausbildungsnachweises zu führen. Ihnen ist Gelegenheit zu geben, das Berichtsheft während der Ausbildungszeit zu führen. Die Auszubildenden haben das Berichtsheft regelmäßig durchzusehen.

§ 9

Zwischenprüfung

(1) Zur Ermittlung des Ausbildungsstandes ist eine Zwischenprüfung durchzuführen. Sie soll vor dem Ende des zweiten Ausbildungsjahres stattfinden.

(2) Die Zwischenprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage für das erste Ausbildungsjahr und das dritte Ausbildungshalbjahr aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sowie auf den im Berufsschulunterricht entsprechend dem Rahmenlehrplan zu vermittelnden Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

(3) Der Prüfling soll in höchstens sieben Stunden eine Arbeitsaufgabe, die einem Kundenauftrag entspricht, durchführen sowie innerhalb dieser Zeit in höchstens 15 Minuten hierüber ein Fachgespräch führen. Hierfür kommt insbesondere in Betracht:

Herstellen einer Kopfbedeckung mit Garnitur aus einer Filzstuppe oder einem Strohhohling.

Durch die Durchführung der Arbeitsaufgabe soll der Prüfling zeigen, dass er Arbeitsabläufe planen, Arbeitsmittel festlegen, Skizzen erstellen und nutzen, Arbeitsabläufe dokumentieren, Ergebnisse kontrollieren und beurteilen, Grundsätze der Kundenorientierung sowie Anforderungen des Sicherheits- und Gesundheitsschutzes, des Umweltschutzes und der Wirtschaftlichkeit berücksichtigen kann. Durch das Fachgespräch soll der Prüfling zeigen, dass er fachbezogene Probleme und deren Lösungen darstellen, die für die Arbeitsaufgabe relevanten fachlichen Hintergründe aufzeigen sowie die Vorgehensweise bei der Durchführung der Arbeitsaufgabe begründen kann.

§ 10

Gesellenprüfung/Abschlussprüfung

(1) Die Gesellenprüfung/Abschlussprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sowie auf den im Berufsschulunterricht vermittelten Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

(2) Der Prüfling soll im Teil A der Prüfung in insgesamt höchstens 21 Stunden drei Arbeitsaufgaben, die Kundenaufträgen entsprechen, durchführen und mit betriebsüblichen Unterlagen dokumentieren sowie innerhalb dieser Zeit in insgesamt höchstens 30 Minuten hierüber ein Fachgespräch führen. Für die Arbeitsaufgaben kommen insbesondere in Betracht:

1. Planen und Herstellen einer Kopfbedeckung aus Stroh nach eigenem Entwurf,
2. Herstellen einer Kopfbedeckung aus Filz nach Vorlage,
3. Herstellen einer genähten Kopfbedeckung aus textilen Flächen mit Unterform nach eigenem Entwurf.

Die Entwürfe sind dem Prüfungsausschuss zur Genehmigung vorzulegen. Durch die Durchführung der Arbeitsaufgaben und deren Dokumentation soll der Prüfling zeigen, dass er Arbeitsabläufe unter Beachtung wirtschaftlicher, technischer und organisatorischer Vorgaben selbständig und kundenorientiert planen und durchführen, dabei den Zusammenhang zwischen Gestaltung, Konstruktion sowie Verarbeitung und den Einsatz unterschiedlicher Werk- und Hilfsstoffe berücksichtigen, Arbeitsergebnisse kontrollieren, beurteilen sowie Maßnahmen zur Sicherheit, zum Gesundheitsschutz und zum Umweltschutz ergreifen kann. Durch das Fachgespräch soll der Prüfling zeigen, dass er Kundenaufträge und Reklamationen annehmen sowie fachbezogene Probleme und deren Lösungen darstellen, die für die Arbeitsaufgaben relevanten fachlichen Hintergründe aufzeigen und die Vorgehensweise bei der Ausführung der Arbeitsaufgaben begründen kann. Die Bearbeitung der Arbeitsaufgaben einschließlich der Dokumentation ist mit 75 Prozent und das Fachgespräch mit 25 Prozent zu gewichten.

(3) Der Prüfling soll im Teil B der Prüfung in den Prüfungsbereichen Entwurf und Gestaltung, Planung und Fertigung sowie Wirtschafts- und Sozialkunde schriftlich geprüft werden. In den Prüfungsbereichen Entwurf und Gestaltung sowie Planung und Fertigung soll der Prüfling zeigen, dass er fachliche Probleme mit verknüpften informationstechnischen, technologischen, mathematischen und zeichnerischen Inhalten analysieren, bewerten und lösen kann. Weiterhin soll der Prüfling zeigen, dass er die Arbeitssicherheits-, Gesundheitsschutz- und Umweltschutzbestimmungen berücksichtigen, die Verwendung der Materialien planen, Werkzeuge und Maschinen zuordnen sowie qualitätssichernde Maßnahmen einbeziehen kann. Es kommen praxisbezogene Aufgaben insbesondere aus folgenden Gebieten in Betracht:

1. im Prüfungsbereich Entwurf und Gestaltung:

Entwerfen und Gestalten von Kopfbedeckungen, Erstellen von Entwurfsskizzen, Bearbeiten von Schnittteilen. Dabei soll der Prüfling zeigen, dass er modische, historische, funktionale und technologische Gesichtspunkte sowie Kundenwünsche berücksichtigen kann;

2. im Prüfungsbereich Planung und Fertigung:

Erstellen von Planungsunterlagen zur Fertigung und Ausgestaltung von Kopfbedeckungen. Dabei soll der Prüfling zeigen, dass er Werkzeuge, Maschinen und Gestaltungstechniken auswählen, Materialbeschaffenheit berücksichtigen sowie Verarbeitungstechniken anwenden kann;

3. im Prüfungsbereich Wirtschafts- und Sozialkunde:

allgemeine, wirtschaftliche und gesellschaftliche Zusammenhänge aus der Berufs- und Arbeitswelt.

(4) Für den Prüfungsteil B ist von folgenden zeitlichen Höchstwerten auszugehen:

- | | |
|--|--------------|
| 1. im Prüfungsbereich Entwurf und Gestaltung | 120 Minuten, |
| 2. im Prüfungsbereich Planung und Fertigung | 120 Minuten, |
| 3. im Prüfungsbereich Wirtschafts- und Sozialkunde | 60 Minuten. |

(5) Innerhalb des Prüfungsteils B sind die Prüfungsbereiche wie folgt zu gewichten:

- | | |
|---|-------------|
| 1. Prüfungsbereich Entwurf und Gestaltung | 40 Prozent, |
| 2. Prüfungsbereich Planung und Fertigung | 40 Prozent, |
| 3. Prüfungsbereich Wirtschafts- und Sozialkunde | 20 Prozent. |

(6) Prüfungsteil B ist auf Antrag des Prüflings oder nach Ermessen des Prüfungsausschusses in einzelnen Prüfungsbereichen durch eine mündliche Prüfung zu ergänzen, wenn diese für das Bestehen der Prüfung den Ausschlag geben kann. Bei der Ermittlung des Ergebnis-

ses für die mündlich geprüften Prüfungsbereiche sind das bisherige Ergebnis und das Ergebnis der mündlichen Ergänzungsprüfung im Verhältnis 2 : 1 zu gewichten.

(7) Die Prüfung ist bestanden, wenn im Prüfungsteil A und im Prüfungsteil B jeweils mindestens ausreichende Leistungen erbracht wurden. In zwei der Prüfungsbereiche des Prüfungsteils B müssen mindestens ausreichende Leistungen, in dem weiteren Prüfungsbereich dürfen keine ungenügenden Leistungen erbracht worden sein.

§ 11

Übergangsregelung

Auf Berufsausbildungsverhältnisse, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung bestehen, sind die bisherigen Vorschriften weiter anzuwenden, es sei denn, die Vertragsparteien vereinbaren die Anwendung der Vorschriften dieser Verordnung.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. August 2004 in Kraft.

Berlin, den 15. April 2004

Der Bundesminister
für Wirtschaft und Arbeit
In Vertretung
Tacke

Ausbildungsrahmenplan
für die Berufsausbildung zum Modisten/zur Modistin

I. Berufliche Grundbildung

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind	Zeitliche Richtwerte in Wochen im 1. Ausbildungsjahr
1	2	3	4
1	Berufsbildung, Arbeits- und Tarifrecht (§ 5 Nr. 1)	<ul style="list-style-type: none"> a) Bedeutung des Ausbildungsvertrages, insbesondere Abschluss, Dauer und Beendigung, erklären b) gegenseitige Rechte und Pflichten aus dem Ausbildungsvertrag nennen c) Möglichkeiten der beruflichen Fortbildung nennen d) wesentliche Teile des Arbeitsvertrages nennen e) wesentliche Bestimmungen der für den ausbildenden Betrieb geltenden Tarifverträge nennen 	während der gesamten Ausbildung zu vermitteln
2	Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes (§ 5 Nr. 2)	<ul style="list-style-type: none"> a) Aufbau und Aufgaben des ausbildenden Betriebes erläutern b) Grundfunktionen des ausbildenden Betriebes, wie Beschaffung, Fertigung, Absatz und Verwaltung, erklären c) Beziehungen des ausbildenden Betriebes und seiner Beschäftigten zu Wirtschaftsorganisationen, Berufsvertretungen und Gewerkschaften nennen d) Grundlagen, Aufgaben und Arbeitsweise der betriebsverfassungs- oder personalvertretungsrechtlichen Organe des ausbildenden Betriebes beschreiben 	
3	Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit (§ 5 Nr. 3)	<ul style="list-style-type: none"> a) Gefährdung von Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz feststellen und Maßnahmen zu ihrer Vermeidung ergreifen b) berufsbezogene Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften anwenden c) Verhaltensweisen bei Unfällen beschreiben sowie erste Maßnahmen einleiten d) Vorschriften des vorbeugenden Brandschutzes anwenden, Verhaltensweisen bei Bränden beschreiben und Maßnahmen zur Brandbekämpfung ergreifen 	
4	Umweltschutz (§ 5 Nr. 4)	<p>Zur Vermeidung betriebsbedingter Umweltbelastungen im beruflichen Einwirkungsbereich beitragen, insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> a) mögliche Umweltbelastungen durch den Ausbildungsbetrieb und seinen Beitrag zum Umweltschutz an Beispielen erklären b) für den Ausbildungsbetrieb geltende Regelungen des Umweltschutzes anwenden 	

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind	Zeitliche Richtwerte in Wochen im 1. Ausbildungsjahr
1	2	3	4
		<ul style="list-style-type: none"> c) Möglichkeiten der wirtschaftlichen und umweltschonenden Energie- und Materialverwendung nutzen d) Abfälle vermeiden; Stoffe und Materialien einer umweltschonenden Entsorgung zuführen 	
5	Planen und Vorbereiten von Arbeitsabläufen (§ 5 Nr. 5)	<ul style="list-style-type: none"> a) Arbeitsaufträge annehmen und auf Umsetzbarkeit prüfen b) Informationen und Bezugsquellen nutzen, Produkteigenschaften von Werk- und Hilfsstoffen vergleichen c) Arbeitsplatz ergonomisch vorbereiten, Werk- und Hilfsstoffe, Arbeitsmittel und -geräte auswählen und bereitstellen d) Arbeitsabläufe dokumentieren e) Aufgaben im Team planen und bearbeiten, Ergebnisse der Zusammenarbeit im Team auswerten 	4
6	Umgang mit Informations- und Kommunikationstechniken (§ 5 Nr. 6)	<ul style="list-style-type: none"> a) Geräte zur Eingabe, Übertragung und Ausgabe von Daten nutzen b) Organisations- und Bürokommunikationsmittel anwenden c) Informationen beschaffen, auswerten und nutzen 	3
7	Umgang mit Kunden (§ 5 Nr. 7)	<ul style="list-style-type: none"> a) bei Kundengesprächen, insbesondere bei Beratung, Verkauf und Reklamation, mitwirken b) Kunden über Leistungen des Betriebes informieren c) Kopfweite ermitteln 	6
8	Handhaben und Warten von Arbeitsgeräten, Werkzeugen und Maschinen (§ 5 Nr. 8)	<ul style="list-style-type: none"> a) Arbeitsgeräte, Werkzeuge und Maschinen, insbesondere nach Material und Arbeitstechnik, auswählen b) Arbeitsgeräte und Werkzeuge vorbereiten und einsetzen c) Maschinen einrichten, Zusatzeinrichtungen anbringen, Maschinen einsetzen d) Arbeitsgeräte, Werkzeuge und Maschinen pflegen, Funktionen prüfen e) Störungen erkennen, beheben, Störungsbeseitigung veranlassen 	6
9	Entwickeln und Gestalten von Modellentwürfen (§ 5 Nr. 9)	<ul style="list-style-type: none"> a) Anregungen aufnehmen, auswerten und umsetzen b) Skizzen und Zeichnungen erstellen c) Entwürfe, insbesondere von Garnituren mit unterschiedlichen Materialien, erarbeiten 	5

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind	Zeitliche Richtwerte in Wochen im 1. Ausbildungsjahr
1	2	3	4
10	Herstellen von Filz- und Strohhüten (§ 5 Nr. 10)	<ul style="list-style-type: none"> a) Filzstumpen appetieren und mit Dampf behandeln, Strohhohlinge anfeuchten b) Stumpen und Strohhohlinge zur Formgebung über Hutformen ziehen und trocknen, Strohhüte appetieren c) Ränder bearbeiten, insbesondere zuschneiden und Blenden gestalten d) Oberflächen bearbeiten e) Gefährdungen durch lösemittelhaltige Stoffe und Gefahr von Verbrennungen erkennen, Schutzmaßnahmen ergreifen 	16
11	Herstellen von Kopfbedeckungen aus anderen Materialien (§ 5 Nr. 11)	<ul style="list-style-type: none"> a) Schnittteile zuordnen, Grundschnitte bestimmen b) Schnittschablonen erstellen und handhaben c) Werk- und Hilfsstoffe aus textilen Materialien nach Schnittmuster zuschneiden d) Einlagestoffe befestigen e) Schnittteile zusammenfügen f) Kopfbedeckungen blocken g) Vollfutter herstellen und einarbeiten 	6
12	Ausgestalten von Kopfbedeckungen (§ 5 Nr. 12)	<ul style="list-style-type: none"> a) Futterbänder einnähen b) Standardgarnituren, insbesondere Bandgarnituren, befestigen 	2
13	Durchführen von qualitätssichernden Maßnahmen (§ 5 Nr. 16)	<ul style="list-style-type: none"> a) Ziele, Aufgaben und Bedeutung der betrieblichen Qualitätssicherung unterscheiden b) Prüftechniken anwenden, Prüfergebnisse bewerten und dokumentieren c) Werk- und Hilfsstoffe sowie Kopfbedeckungen unter Beachtung ihrer Eigenschaften lagern d) Kopfbedeckungen für den Transport vorbereiten e) Auswirkungen von Materialfehlern auf Verarbeitung und Produktqualität beurteilen f) Endkontrolle anhand des Arbeitsauftrages durchführen, Ergebnisse dokumentieren 	4

II. Berufliche Fachbildung

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind	Zeitliche Richtwerte in Wochen im 2. und 3. Ausbildungsjahr		
			2	3	
1	2	3	4		
1	Planen und Vorbereiten von Arbeitsabläufen (§ 5 Nr. 5)	a) Arbeitsschritte unter Berücksichtigung betrieblicher Abläufe und Auftragsunterlagen festlegen, Liefertermine beachten b) Werk- und Hilfsstoffe nach Einsatzmöglichkeiten unterscheiden, Arbeitstechnik und -material festlegen	3		
		c) Qualität und Preise von Werk- und Hilfsstoffen vergleichen; Produktinformationen beurteilen d) Aufgaben zeit- und kostenorientiert durchführen			
2	Umgang mit Informations- und Kommunikationstechniken (§ 5 Nr. 6)	a) Daten beschaffen, auswerten, bearbeiten und weiterleiten b) Daten pflegen und sichern, Vorschriften des Datenschutzes anwenden	2		
3	Umgang mit Kunden (§ 5 Nr. 7)	a) Termine mit Kunden abstimmen b) Entwürfe und Modelle präsentieren c) Verkaufsflächen dekorieren und gestalten	3		
		d) Kundengespräche führen, insbesondere Kundenwünsche ermitteln, mit dem betrieblichen Leistungsangebot vergleichen und daraus Vorgehensweisen für die Kundenberatung ableiten e) Reklamationen aufnehmen und bearbeiten			
4	Entwickeln und Gestalten von Modellentwürfen (§ 5 Nr. 9)	a) Umsetzbarkeit von Entwürfen prüfen, Mustervorlagen erstellen b) Entwürfe unter Berücksichtigung der Farben- und Formenlehre sowie der Materialien erarbeiten	4		
		c) Entwürfe nach modischen, historischen, funktionalen und technologischen Gesichtspunkten gestalten und ausarbeiten d) Entwürfe kundenbezogen ausarbeiten			
5	Herstellen von Filz- und Strohhüten (§ 5 Nr. 10)	a) Oberflächen veredeln b) Ränder von Hand ziehen		7	
6	Herstellen von Kopfbedeckungen aus anderen Materialien (§ 5 Nr. 11)	a) Materialbeschaffenheit beim Legen und Schneiden, insbesondere Muster, Fadenumlauf und Strichrichtung, berücksichtigen b) Materialien miteinander kombinieren	3		
		c) Schnitte abnehmen, Grundschnitte herstellen d) Schnittmuster abändern e) Pelze und Leder zuschneiden und verarbeiten			

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind	Zeitliche Richtwerte in Wochen im 2. und 3. Ausbildungsjahr		
			2	3	
1	2	3	4		
7	Ausgestalten von Kopfbedeckungen (§ 5 Nr. 12)	a) Garnituren fertigen und befestigen	6		
		b) Hüte in Form bügeln, insbesondere Fassonbügeln sowie mit Knicken und Vertiefungen		10	
		c) Gestaltungstechniken, insbesondere Nähen, Kleben, Schneiden und Drapieren, anwenden			
8	Herstellen von Unterformen (§ 5 Nr. 13)	a) Unterformen, insbesondere aus Vliesstoffen, Mull, Etamin sowie Steiftüll und Draht, herstellen und beziehen	3		
		b) Unterformen nach Verwendungszweck appretieren			
9	Kopieren von Kopfbedeckungen (§ 5 Nr. 14)	a) Maße anhand von Bild- und Modellvorlagen ermitteln		4	
		b) Kopfbedeckungen nach Bildvorlagen, insbesondere nach gestalterischen und technischen Gesichtspunkten, anfertigen			14
		c) Kopfbedeckungen nach Modellvorlagen anfertigen			
10	Aufarbeiten und Ändern von Kopfbedeckungen (§ 5 Nr. 15)	a) Kopfbedeckungen reinigen, auffrischen und färben	2		
		b) schadhafte Stellen ausbessern			
		c) Kopfbedeckungen, insbesondere nach modischen Gesichtspunkten, ändern und umarbeiten			6
11	Durchführen von qualitätssichernden Maßnahmen (§ 5 Nr. 16)	a) Arbeitsabläufe auf Einhaltung der Vorgaben kontrollieren, Qualitätsmerkmale feststellen sowie Qualitätsausfall prüfen b) Ursachen von Qualitätsabweichungen feststellen, Korrekturen und Vorbeugungsmaßnahmen durchführen c) zur kontinuierlichen Verbesserung von Arbeitsabläufen beitragen		5	

**Verordnung
zur Änderung der EWG-Lizenz-Verordnung, der Ausfuhrerstattungsverordnung
und der Verordnung über die Gewährung von Beihilfen für die private Lagerhaltung
von Fleisch und Fleischerzeugnissen von Schweinen, Rindern und Schafen**

Vom 15. April 2004

Es verordnen

- auf Grund des § 6 Abs. 1 Nr. 1 und 12, des § 15 Satz 1 in Verbindung mit § 16, des § 17 Abs. 3 Satz 1, des § 21 Satz 1 Nr. 1 und 2 und des § 31 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 des Gesetzes zur Durchführung der Gemeinsamen Marktorganisationen in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. September 1995 (BGBl. I S. 1146, 2003 I S. 178), von denen § 6 Abs. 1, § 15 Satz 1, § 17 Abs. 3 Satz 1 und § 21 Satz 1 zuletzt durch Artikel 159 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304) geändert worden sind, das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft im Einvernehmen mit den Bundesministerien der Finanzen und für Wirtschaft und Arbeit und
- auf Grund des § 12 Abs. 3 des Finanzverwaltungsgesetzes vom 30. August 1971 (BGBl. I S. 1426, 1427), der durch Artikel 1 Nr. 4 Buchstabe b des Gesetzes vom 14. Dezember 1984 (BGBl. I S. 1493) geändert worden ist, das Bundesministerium der Finanzen:

Artikel 1

Änderung der EWG-Lizenz-Verordnung

Die EWG-Lizenz-Verordnung vom 26. Oktober 1987 (BGBl. I S. 2334), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 25. Oktober 1996 (BGBl. I S. 1634), wird wie folgt geändert:

1. Die Kurzbezeichnung der Verordnung wird wie folgt gefasst:

„(EG-Lizenz-Verordnung)“.
2. § 2 wird aufgehoben.
3. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 5
Freigabe der Sicherheit“.
 - b) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
 - c) In dem neuen Absatz 1 wird die Angabe „Artikel 472“ durch die Angabe „Artikel 912a“ ersetzt.
 - d) Folgende Absätze 2 und 3 werden angefügt:

„(2) Kann der Beteiligte im Falle des Absatz 1 aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen das

Kontroll exemplar T 5 nicht vorlegen, wird der Nachweis, dass die Ware ihrer Bestimmung zugeführt wurde, durch die Vorlage anderer gleichwertiger Belege geführt, insbesondere durch Schriftstücke nach Artikel 49 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 800/1999 der Kommission vom 15. April 1999 über gemeinsame Durchführungsvorschriften für Ausfuhrerstattungen bei landwirtschaftlichen Erzeugnissen (ABl. EG Nr. L 102 S. 11) in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Im Falle des Artikels 32 Abs. 1 Satz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1291/2000 der Kommission vom 9. Juni 2000 über gemeinsame Durchführungsvorschriften für Einfuhr- und Ausfuhrlicenzen sowie Voraussetzungsbescheinigungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse (ABl. EG Nr. L 152 S. 1) in der jeweils geltenden Fassung wird die Sicherheit auf Vorlage des Bescheids, aus dem hervorgeht, dass eine Kürzung der Ausfuhrerstattung nach Artikel 50 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 800/1999 wegen Nichteinhaltung der Fristen von Artikel 7 Abs. 1 oder Artikel 40 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 800/1999 vorgenommen wurde, vollständig freigegeben.“

Artikel 2

**Änderung der
Ausfuhrerstattungsverordnung**

Die Ausfuhrerstattungsverordnung vom 24. Mai 1996 (BGBl. I S. 766), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 27. Juli 2000 (BGBl. I S. 1235), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt gefasst:

„§ 2
Zuständigkeit

Zuständig für die Durchführung der in § 1 genannten Rechtsakte und dieser Verordnung ist vorbehaltlich des Satzes 2 die Bundesfinanzverwaltung. Zuständige amtliche Stelle für die Durchführung der Kontrollen gemäß Artikel 3 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 639/2003 der Kommission vom 9. April 2003 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1254/1999 des Rates hinsichtlich des Schutzes

lebender Rinder beim Transport als Voraussetzung für die Gewährung von Ausfuhrerstattungen (ABl. EU Nr. L 93 S. 10) in der jeweils geltenden Fassung ist die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (Bundesanstalt). Zuständig für die Gewährung der Ausfuhrerstattung nach § 16 ist das Hauptzollamt Hamburg-Jonas.“

2. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden nach der Angabe „Verordnung (EWG) Nr. 2454/93“ die Wörter „der Kommission vom 2. Juli 1993 mit Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften (ABl. EG Nr. L 253 S. 1) in ihrer jeweils geltenden Fassung“ eingefügt.
- b) In Absatz 2 werden die Wörter „zuständigen Ausgangszollstelle“ durch die Wörter „nach Artikel 912c Abs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 bezeichneten Bestimmungsstelle“ ersetzt.
- c) In Absatz 3 werden
 - aa) die Angabe „nach Artikel 793 Abs. 2“ durch die Angabe „nach Artikel 912c Abs. 2“ und
 - bb) das Wort „Ausgangszollstelle“ durch das Wort „Bestimmungsstelle“ ersetzt.

3. In § 5 Abs. 4 Satz 3 wird die Angabe „Artikel 488“ durch die Angabe „Artikel 912g“ ersetzt.

4. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Als Vorratslager für Schiffs- und Luftfahrzeugbedarf im Sinne des Artikels 40 der Verordnung (EG) Nr. 800/1999 (Vorratslager) können zugelassen werden:

 1. Zolllager oder Lagereinrichtungen eines Zolllagers der Typen A, C, D und E nach Artikel 525 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 sowie Teile davon oder
 2. räumlich abgegrenzte Teile eines Lagers in einer Freizone des Kontrolltypes I oder einem Freilager.“
- b) In Absatz 5 werden nach der Angabe „Verordnung (EWG) 2913/92“ die Wörter „des Rates vom 12. Oktober 1992 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften (ABl. EG Nr. L 302 S. 1) in ihrer jeweils geltenden Fassung“ eingefügt.

5. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 werden im einleitenden Satzteil 1 die Wörter „Beteiligte (Veredeler)“ durch das Wort „Veredeler“ ersetzt.
- b) Nach Absatz 8 wird folgender Absatz 9 angefügt:

„(9) Veredeler im Sinne dieser Verordnung ist der Inhaber der Bewilligung nach Absatz 1 oder eine von ihm beauftragte Person.“

6. § 8 Abs. 2 Satz 2 und § 9 Abs. 1 Satz 6 werden aufgehoben.

7. § 14 wird wie folgt gefasst:

„§ 14

Kontroll- und Überwachungsgesellschaften;
Schutz lebender Rinder beim Transport

(1) Die in Artikel 16 Abs. 1 Buchstabe b und Abs. 2 Buchstabe c der Verordnung (EG) Nr. 800/1999 sowie Artikel 3 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 639/2003 genannten Kontroll- und Überwachungsgesellschaften werden von der nach § 2 Satz 2 zuständigen Stelle auf schriftlichen Antrag zugelassen.

(2) Die Liste der zugelassenen Kontroll- und Überwachungsgesellschaften wird von der zuständigen Stelle im Bundesanzeiger bekannt gemacht.

(3) Zum Zwecke der Überwachung hat die Kontroll- und Überwachungsgesellschaft ab dem Zeitpunkt der Antragstellung der zuständigen Stelle das Betreten der Geschäfts- und Betriebsräume während der üblichen Geschäfts- und Betriebszeiten zu gestatten, auf Verlangen die in Betracht kommenden Bücher, Aufzeichnungen, Belege, Schriftstücke und sonstige Unterlagen zur Einsicht vorzulegen, Auskunft zu erteilen sowie ihr die erforderliche Unterstützung zu gewähren. Bei automatischer Buchführung sind die in Satz 1 genannten Auskunftspflichtigen verpflichtet, auf ihre Kosten Listen mit den erforderlichen Angaben auszudrucken, soweit die zuständige Stelle dies verlangt.

(4) Die zugelassene Kontroll- und Überwachungsgesellschaft ist verpflichtet, jede Änderung, die dazu führt, dass die tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnisse nicht mehr mit ihren Angaben oder Erklärungen im Antrag übereinstimmen, der zuständigen Stelle unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

(5) Für eine Kontrolle nach Artikel 3 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 639/2003, die von der nach § 2 zuständigen Stelle durchgeführt wird, trägt der Ausfuhrer die Auslagen.“

8. § 14a wird aufgehoben.

9. § 16 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Wortlaut wird zu Absatz 1.
- b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Ausfuhrerstattungen werden nicht gezahlt, wenn der Erstattungsanspruch aus einem Antrag auf Erstattung höchstens 60 Euro beträgt.“

Artikel 3

Änderung der Verordnung über die Gewährung von Beihilfen für die private Lager- haltung von Fleisch und Fleischerzeug- nissen von Schweinen, Rindern und Schafen

Die Verordnung über die Gewährung von Beihilfen für die private Lagerhaltung von Fleisch und Fleischerzeugnissen von Schweinen, Rindern und Schafen vom 15. März 1978 (BGBl. I S. 411), zuletzt geändert durch Artikel 48 des Gesetzes vom 2. August 1994 (BGBl. I S. 2018), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 2 wird folgender § 3 eingefügt:

„§ 3

Form der Verträge

Die nach den in § 1 genannten Rechtsakten abzuschließenden Lagerverträge haben dem von der Bundesanstalt im Bundesanzeiger bekannt gemachten Muster zu entsprechen.“

2. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 4

Gewährung der Beihilfe“.

- b) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

- c) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Die Bundesanstalt setzt die Beihilfe durch Bescheid fest.“

Artikel 4

Bekanntmachungserlaubnis

Das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft kann jeweils den Wortlaut der EG-Lizenz-Verordnung, der Ausfuhrerstattungsverordnung und der Verordnung über die Gewährung von Beihilfen für die private Lagerhaltung von Fleisch und Fleischerzeugnissen von Schweinen, Rindern und Schafen in der vom Inkrafttreten dieser Verordnung an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen.

Artikel 5

Inkrafttreten

Die Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 15. April 2004

Die Bundesministerin
für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft
Renate Künast

Der Bundesminister der Finanzen
Hans Eichel

Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts

Aus dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 9. März 2004 – 2 BvL 17/02 – wird die Entscheidungsformel veröffentlicht:

§ 23 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b des Einkommensteuergesetzes in der für die Veranlagungszeiträume 1997 und 1998 geltenden Neufassung des Einkommensteuergesetzes vom 16. April 1997 (Bundesgesetzblatt I Seite 821) ist mit Artikel 3 Absatz 1 des Grundgesetzes unvereinbar und nichtig, soweit er Veräußerungsgeschäfte bei Wertpapieren betrifft.

Die vorstehende Entscheidungsformel hat gemäß § 31 Abs. 2 des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes Gesetzeskraft.

Berlin, den 2. April 2004

Die Bundesministerin der Justiz
Brigitte Zypries

Bekanntmachung über das Inkrafttreten von Vorschriften des Steueränderungsgesetzes 2003

Vom 15. April 2004

Nach Artikel 25 Abs. 6 Satz 2 des Steueränderungsgesetzes 2003 vom 15. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2645) wird hiermit bekannt gemacht, dass die Kommission der Europäischen Gemeinschaften am 10. Dezember 2003 die nach Artikel 25 Abs. 6 Satz 1 Nr. 1 bis 4 des Gesetzes vom 15. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2645) sowie § 10 Abs. 1 des Investitionszulagengesetzes 1999 in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4034) erforderliche Genehmigung erteilt hat, Artikel 14 des Gesetzes vom 15. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2645) damit vollständig in Kraft getreten ist und die Förderung von nach dem 31. Dezember 2003 begonnenen betrieblichen Investitionen nach § 2 des Investitionszulagengesetzes 1999 nicht weiter unter dem Vorbehalt der Genehmigung des nationalen Förderrahmens steht.

Berlin, den 15. April 2004

Bundesministerium der Finanzen
Im Auftrag
Hoffmann

Hinweis auf Verkündungen im Verkehrsblatt

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 114-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, der zuletzt durch Artikel 4 Nr. 1 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785) geändert worden ist, wird auf folgende im Verkehrsblatt – Amtsblatt des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen der Bundesrepublik Deutschland – verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Datum und Bezeichnung der Verordnung	Verkehrsblatt	Tag des Inkrafttretens
20. 2. 2004 Fünfundzwanzigste Verordnung zur vorübergehenden Abweichung von der Binnenschiffs-Untersuchungsordnung (25. BinSchUOAbweichV)	5/2004 S. 122	15. 3. 2004
25. 2. 2004 Erste Verordnung zur vorübergehenden Abweichung von der Rheinpatentverordnung (1. RheinPatVAbschV)	6/2004 S. 175	1. 4. 2004
30. 3. 2004 Vierzehnte Verordnung zur vorübergehenden Abweichung von der Moselschiffahrtspolizeiverordnung (14. MoselSchPVAbweichV)	6/2004 S. 179	1. 4. 2004
27. 2. 2004 Siebenunddreißigste Verordnung zur vorübergehenden Abweichung von der Binnenschiffahrtsstraßen-Ordnung (37. BinSch-StrOAbweichV)	6/2004 S. 179	1. 4. 2004

Hinweis auf das Bundesgesetzblatt Teil II

Nr. 11, ausgegeben am 14. April 2003

Tag	Inhalt	Seite
6. 4. 2004	Gesetz zu dem Übereinkommen vom 28. Mai 1999 zur Vereinheitlichung bestimmter Vorschriften über die Beförderung im internationalen Luftverkehr (Montrealer Übereinkommen) GESTA: XC007	458
25. 2. 2004	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Protokolls von 1998 zu dem Übereinkommen von 1979 über weiträumige grenzüberschreitende Luftverunreinigung betreffend Schwermetalle	484
3. 3. 2004	Bekanntmachung über die Änderung der deutsch-amerikanischen Vereinbarung vom 2. Oktober 2003 über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an die Unternehmen „EER Systems, Inc.“, „Premier Technology Group, Inc.“ und „Houston Associates, Inc.“ (Nr. DOCPER-AS-20-02, DOCPER-AS-10-05 und DOCPER-AS-16-02)	486
8. 3. 2004	Bekanntmachung des deutsch-slowakischen Abkommens über die gegenseitige Anerkennung der Gleichwertigkeit von Bildungsnachweisen im Hochschulbereich	488
9. 3. 2004	Bekanntmachung des deutsch-nicaraguanischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	491
9. 3. 2004	Bekanntmachung zu dem Übereinkommen zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten	493
9. 3. 2004	Bekanntmachung des deutsch-chinesischen Abkommens über die gegenseitige Anerkennung von Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich	494

Preis dieser Ausgabe: 5,10 € (4,20 € zuzüglich 0,90 € Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 5,70 €.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Konto der Bundesanzeiger Verlagsges. mbH. (Kto.-Nr. 399-509) bei der Postbank Köln (BLZ 370 100 50) oder gegen Vorausrechnung.

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben.

Aufgeführt werden nur die Verordnungen, die im Inhaltsverzeichnis des Amtsblattes durch Fettdruck hervorgehoben sind.

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		ABI. EU	
		– Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite vom	
26.	2. 2004 Verordnung (EG) Nr. 328/2004 der Kommission zur Abweichung im Jahr 2004 von der Verordnung (EG) Nr. 1474/95 zur Eröffnung und Verwaltung des Zollkontingents im Eiersektor und für Albumine	L 60/3	27. 2. 2004
26.	2. 2004 Verordnung (EG) Nr. 329/2004 der Kommission zur Abweichung im Jahr 2004 von der Verordnung (EG) Nr. 1431/94 zur Festlegung der den Geflügelfleischsektor betreffenden Durchführungsbestimmungen zur Einfuhrregelung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 774/94 des Rates	L 60/5	27. 2. 2004
26.	2. 2004 Verordnung (EG) Nr. 330/2004 der Kommission zur Abweichung im Jahr 2004 von der Verordnung (EG) Nr. 1396/98 mit den Sektor Geflügelfleisch betreffenden Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 779/98 des Rates über die Einfuhr von Agrarerzeugnissen mit Ursprung in der Türkei in die Gemeinschaft, zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 4115/86 und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 3010/95	L 60/7	27. 2. 2004
26.	2. 2004 Verordnung (EG) Nr. 331/2004 der Kommission zur Abweichung im Jahr 2004 von der Verordnung (EG) Nr. 1251/96 zur Eröffnung und Verwaltung von Zollkontingenten im Geflügelfleischsektor	L 60/9	27. 2. 2004
26.	2. 2004 Verordnung (EG) Nr. 332/2004 der Kommission zur Abweichung für das Jahr 2004 von der Verordnung (EG) Nr. 1432/94 mit den Schweinefleischsektor betreffenden Durchführungsbestimmungen zur Einfuhrregelung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 774/94 des Rates zur Eröffnung und Verwaltung gemeinschaftlicher Zollkontingente für Schweinefleisch und bestimmte andere landwirtschaftliche Erzeugnisse	L 60/10	27. 2. 2004
26.	2. 2004 Verordnung (EG) Nr. 333/2004 der Kommission zur Abweichung für das Jahr 2004 von der Verordnung (EG) Nr. 1898/97 hinsichtlich der Verwaltung der Zollkontingente für Schweinefleischerzeugnisse mit Ursprung in Bulgarien und Rumänien	L 60/12	27. 2. 2004
26.	2. 2004 Verordnung (EG) Nr. 334/2004 der Kommission zur Abweichung für das Jahr 2004 von der Verordnung (EG) Nr. 1458/2003 zur Eröffnung und Verwaltung von Einfuhrzollkontingenten im Sektor Schweinefleisch	L 60/14	27. 2. 2004
27.	2. 2004 Verordnung (EG) Nr. 359/2004 der Kommission mit Übergangsmaßnahmen zur Verordnung (EG) Nr. 2125/95 aufgrund des Beitritts der Tschechischen Republik, Estlands, Zyperns, Lettlands, Litauens, Ungarns, Maltas, Polens, Sloweniens und der Slowakei	L 63/11	28. 2. 2004
27.	2. 2004 Verordnung (EG) Nr. 360/2004 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1445/95 mit Durchführungsvorschriften für Einfuhr- und Ausfuhrlicenzen für Rindfleisch	L 63/13	28. 2. 2004
27.	2. 2004 Verordnung (EG) Nr. 361/2004 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2497/96 mit Durchführungsbestimmungen für die im Assoziationsabkommen und im Interimsabkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und dem Staat Israel vorgesehene Regelung im Sektor Geflügelfleisch	L 63/15	28. 2. 2004
25.	2. 2004 Verordnung (EG) Nr. 363/2004 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 68/2001 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf Ausbildungsbeihilfen	L 63/20	28. 2. 2004
25.	2. 2004 Verordnung (EG) Nr. 364/2004 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 70/2001 im Hinblick auf die Erstreckung ihres Anwendungsbereichs auf Forschungs- und Entwicklungsbeihilfen	L 63/22	28. 2. 2004

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABI. EU	
	– Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite	vom
27. 2. 2004 Verordnung (EG) Nr. 365/2004 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2233/2003 zur Eröffnung von Gemeinschaftszollkontingenten für Schafe und Ziegen sowie Schaf- und Ziegenfleisch für 2004	L 63/30	28. 2. 2004
19. 2. 2004 Verordnung (EG) Nr. 377/2004 des Rates zur Schaffung eines Netzes von Verbindungsbeamten für Einwanderungsfragen	L 64/1	2. 3. 2004
19. 2. 2004 Verordnung (EG) Nr. 378/2004 des Rates über Verfahren zur Änderung des SIRENE-Handbuchs	L 64/5	2. 3. 2004
24. 2. 2004 Verordnung (EG) Nr. 379/2004 des Rates zur Eröffnung und Verwaltung autonomer Gemeinschaftszollkontingente für bestimmte Fischereierzeugnisse für den Zeitraum 2004 – 2006	L 64/7	2. 3. 2004
1. 3. 2004 Verordnung (EG) Nr. 382/2004 der Kommission zur Abweichung von der Verordnung (EG) Nr. 1535/2003 hinsichtlich der Lieferfristen für Trockenpflaumen aus „Prunes d’Ente“ für das Wirtschaftsjahr 2003/04	L 64/15	2. 3. 2004
1. 3. 2004 Verordnung (EG) Nr. 383/2004 der Kommission mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 2081/92 des Rates hinsichtlich der Zusammenfassung der wichtigsten Angaben der Spezifikation	L 64/16	2. 3. 2004
1. 3. 2004 Verordnung (EG) Nr. 384/2004 der Kommission zur Einreihung von bestimmten Waren in die Kombinierte Nomenklatur	L 64/21	2. 3. 2004
1. 3. 2004 Verordnung (EG) Nr. 385/2004 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2341/2003 zur Abweichung von der Verordnung (EG) Nr. 780/2003 hinsichtlich eines Zollunterkontingents für gefrorenes Rindfleisch des KN-Codes 0202 und Erzeugnisse des KN-Codes 02062991	L 64/24	2. 3. 2004
1. 3. 2004 Verordnung (EG) Nr. 386/2004 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2201/96 des Rates und der Verordnung (EG) Nr. 1535/2003 hinsichtlich der Codes der Kombinierten Nomenklatur für bestimmte Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse	L 64/25	2. 3. 2004
1. 3. 2004 Verordnung (EG) Nr. 387/2004 der Kommission zur Ergänzung des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 2400/96 zur Eintragung bestimmter Bezeichnungen in das Verzeichnis der geschützten Ursprungsbezeichnungen und der geschützten geografischen Angaben (Arbroath Smokies)	L 64/27	2. 3. 2004
1. 3. 2004 Verordnung (EG) Nr. 391/2004 der Kommission zur dreißigsten Änderung der Verordnung (EG) Nr. 881/2002 des Rates über die Anwendung bestimmter spezifischer restriktiver Maßnahmen gegen bestimmte Personen und Organisationen, die mit Osama bin Laden, dem Al-Qaida-Netzwerk und den Taliban in Verbindung stehen, und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 467/2001	L 64/36	2. 3. 2004
24. 2. 2004 Verordnung (EG) Nr. 392/2004 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 über den ökologischen Landbau und die entsprechende Kennzeichnung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel	L 65/1	3. 3. 2004
24. 2. 2004 Verordnung (EG) Nr. 393/2004 des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1673/2000 über die gemeinsame Marktorganisation für Faserflachs und -hanf	L 65/4	3. 3. 2004
2. 3. 2004 Verordnung (EG) Nr. 395/2004 der Kommission zur Einleitung einer Untersuchung betreffend die mutmaßliche Umgehung der mit der Verordnung (EG) Nr. 964/2003 des Rates gegenüber den Einfuhren bestimmter Rohrformstücke, Rohrverschlussstücke und Rohrverbindungsstücke aus Eisen oder Stahl, mit Ursprung in unter anderem der Volksrepublik China eingeführten Antidumpingmaßnahmen durch aus Sri Lanka versandte Einfuhren bestimmter Rohrformstücke, Rohrverschlussstücke und Rohrverbindungsstücke aus Eisen oder Stahl, ob als Ursprungserzeugnisse Sri Lankas angemeldet oder nicht, und zur zollamtlichen Erfassung dieser Einfuhren	L 65/7	3. 3. 2004

		ABI. EU		
Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		– Ausgabe in deutscher Sprache –		
		Nr./Seite	vom	
2.	3. 2004	Verordnung (EG) Nr. 396/2004 der Kommission zur Einleitung einer Untersuchung betreffend die mutmaßliche Umgehung der mit der Verordnung (EG) Nr. 964/2003 des Rates gegenüber den Einfuhren bestimmter Rohrformstücke, Rohrverschlussstücke und Rohrverbindungsstücke aus Eisen oder Stahl, mit Ursprung in unter anderem der Volksrepublik China eingeführten Antidumpingmaßnahmen durch aus Indonesien versandte Einfuhren bestimmter Rohrformstücke, Rohrverschlussstücke und Rohrverbindungsstücke aus Eisen oder Stahl, ob als Ursprungserzeugnisse Indonesiens angemeldet oder nicht, und zur zollamtlichen Erfassung dieser Einfuhren	L 65/10	3. 3. 2004
2.	3. 2004	Verordnung (EG) Nr. 397/2004 des Rates zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Bettwäsche aus Baumwolle mit Ursprung in Pakistan	L 66/1	4. 3. 2004
2.	3. 2004	Verordnung (EG) Nr. 398/2004 des Rates zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhr von Silicium mit Ursprung in der Volksrepublik China	L 66/15	4. 3. 2004
23.	2. 2004	Verordnung (EG, Euratom) Nr. 401/2004 des Rates zur Einführung vorübergehender Sondermaßnahmen zur Einstellung von Beamten der Europäischen Gemeinschaften aus Anlass des Beitritts der Tschechischen Republik, Estlands, Zyperns, Lettlands, Litauens, Ungarns, Maltas, Polens, Sloweniens und der Slowakei	L 67/1	5. 3. 2004
4.	3. 2004	Verordnung (EG) Nr. 406/2004 der Kommission zur Anpassung bestimmter Verordnungen über den Sektor Olivenöl aufgrund des Beitritts der Tschechischen Republik, Estlands, Zyperns, Lettlands, Litauens, Ungarns, Maltas, Polens, Sloweniens und der Slowakei zur Europäischen Union	L 67/10	5. 3. 2004
–		Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 464/2001 der Kommission vom 7. März 2001 zur Ergänzung des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 2400/96 zur Eintragung bestimmter Bezeichnungen in das Verzeichnis der geschützten Ursprungsbezeichnungen und der geschützten geografischen Angaben für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2081/92 des Rates zum Schutz von geografischen Angaben und Ursprungsbezeichnungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel (ABI. Nr. L 66 vom 8. 3. 2001)	L 67/34	5. 3. 2004
26.	2. 2004	Verordnung (EG) Nr. 411/2004 des Rates zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 3975/87 und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3976/87 sowie der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 hinsichtlich des Luftverkehrs zwischen der Gemeinschaft und Drittländern ⁽¹⁾	L 68/1	6. 3. 2004
		⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.		
5.	3. 2004	Verordnung (EG) Nr. 413/2004 der Kommission zur Einstellung der Fischerei auf Blauleng durch Schiffe unter der Flagge Spaniens	L 68/5	6. 3. 2004
5.	3. 2004	Verordnung (EG) Nr. 414/2004 der Kommission mit Sondermaßnahmen zur Anpassung der Modalitäten für die Verwaltung der Zollkontingente für die Einfuhr von Bananen infolge des Beitritts der neuen Mitgliedstaaten am 1. Mai 2004	L 68/6	6. 3. 2004
5.	3. 2004	Verordnung (EG) Nr. 415/2004 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2099/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. November 2002 zur Einsetzung eines Ausschusses für die Sicherheit im Seeverkehr und die Vermeidung von Umweltverschmutzung durch Schiffe (COSS) sowie zur Änderung der Verordnungen über die Sicherheit im Seeverkehr und die Vermeidung von Umweltverschmutzung durch Schiffe ⁽¹⁾	L 68/10	6. 3. 2004
		⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.		
5.	3. 2004	Verordnung (EG) Nr. 416/2004 der Kommission mit Übergangsmaßnahmen zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 2201/96 des Rates und der Verordnung (EG) Nr. 1535/2003 aufgrund des Beitritts der Tschechischen Republik, Estlands, Zyperns, Lettlands, Litauens, Ungarns, Maltas, Polens, Sloweniens und der Slowakei zur Europäischen Union	L 68/12	6. 3. 2004
19.	2. 2004	Verordnung (EG) Nr. 422/2004 des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 40/94 über die Gemeinschaftsmarke ⁽¹⁾	L 70/1	9. 3. 2004
		⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.		

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH. – Druck: M. DuMont Schauberg, Köln

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,

b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH., Postfach 10 05 34, 50445 Köln

Telefon: (02 21) 9 76 68-0, Telefax: (02 21) 9 76 68-3 36

E-Mail: bgbl@bundesanzeiger.de

Internet: www.bundesgesetzblatt.de bzw. www.bgbl.de

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 45,00 €. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,40 € zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 2002 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Konto der Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH. (Kto.-Nr. 399-509) bei der Postbank Köln (BLZ 370 100 50) oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 3,70 € (2,80 € zuzüglich 0,90 € Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 4,30 €.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

ISSN 0341-1095

Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH. · Postfach 10 05 34 · 50445 Köln

Postvertriebsstück · Deutsche Post AG · G 5702 · Entgelt bezahlt

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		ABI. EU	
		– Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite	vom
26. 2. 2004	Verordnung (EG) Nr. 423/2004 des Rates mit Maßnahmen zur Wiederauffüllung der Kabeljaubestände	L 70/8	9. 3. 2004
4. 3. 2004	Verordnung (EG) Nr. 425/2004 der Kommission zur Festsetzung der im Fischwirtschaftsjahr 2004 geltenden gemeinschaftlichen Rücknahme- und Verkaufspreise für die Fischereierzeugnisse des Anhangs I der Verordnung (EG) Nr. 104/2000 des Rates	L 70/14	9. 3. 2004
4. 3. 2004	Verordnung (EG) Nr. 426/2004 der Kommission zur Festsetzung der gemeinschaftlichen Verkaufspreise für die in Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 104/2000 des Rates aufgeführten Fischereierzeugnisse für das Fischwirtschaftsjahr 2004	L 70/22	9. 3. 2004
4. 3. 2004	Verordnung (EG) Nr. 427/2004 der Kommission zur Festsetzung der Referenzpreise für bestimmte Fischereierzeugnisse für das Fischwirtschaftsjahr 2004	L 70/24	9. 3. 2004
4. 3. 2004	Verordnung (EG) Nr. 428/2004 der Kommission zur Festsetzung der Höhe der Übertragungsbeihilfe und der Pauschalbeihilfe für bestimmte Fischereierzeugnisse im Fischwirtschaftsjahr 2004	L 70/27	9. 3. 2004
4. 3. 2004	Verordnung (EG) Nr. 429/2004 der Kommission zur Festsetzung der Höhe der Beihilfe zur privaten Lagerhaltung für bestimmte Fischereierzeugnisse im Fischwirtschaftsjahr 2004	L 70/29	9. 3. 2004
4. 3. 2004	Verordnung (EG) Nr. 430/2004 der Kommission zur Festsetzung der Pauschalwerte für die aus dem Handel genommenen Fischereierzeugnisse, die zur Berechnung des finanziellen Ausgleichs und des entsprechenden Vorschusses dienen, für das Fischwirtschaftsjahr 2004	L 70/30	9. 3. 2004